

Finanzamt Plauen
Postfach 10 03 84 - 08507 Plauen

Firma
A & M Meyer GmbH
Brandschutztechnik und
Bauelemente
Weg zur Linde 37
08527 Plauen

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	223
Steuernummer:	22310503464
Sicherheitsnummer:	44600555

Datum
17. November 2014

Durchwahl
Telefon 2311

Bearbeiter
Frau Rudolph

Zimmer
238

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
223 / 105 / 03464

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma A & M Meyer GmbH Brandschutztechnik und Bauelemente, Weg zur Linde 37, 08527 Plauen
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Plauen
Europaratstraße 17
08523 Plauen

Internet
www.finanzamt-plauen.de

E-Mail
poststelle@fa-plauen.smf.sachsen.de

Telefon
(03 741) 7189-0
Telefax
(03 741) 7189-9000

Bankkonto

Deutsche Bundesbank/Filiale
Chemnitz

IBAN: DE2387000000087001512
BIC: MARKDEF1870

Sprechzeiten

Mo 07.30 - 14.00 Uhr
Di 07.30 - 18.00 Uhr
Mi 07.30 - 14.00 Uhr
Do 07.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Verkehrsverbindung

zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 1 und 3, Endhaltestelle Neundorf
Behindertenparkplätze im Behördenzentrum vor dem Eingang des Finanzamtes

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 17. November 2014 bis zum 16. November 2017.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

(Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

K. Brunner

Katja Brunner
Sachbearbeiterin

-Dienstsiegel-

